



Au cœur de la forêt

# Schweizerischer Forstverein Société forestière suisse Società forestale svizzera

Adrian Lukas Meier-Glaser  
Präsident  
Humboldtstr. 33  
CH-3013 Bern

Tel. G +41 31 633 46 14  
[adrian.meier@forstverein.ch](mailto:adrian.meier@forstverein.ch)  
[www.forstverein.ch](http://www.forstverein.ch)

Bundesrätin  
Doris Leuthard  
Vorsteherin UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Bern, 28. Juni 2011

## Teilrevision der Eidg. Jagdverordnung, Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 18. April 2011 haben Sie den Schweizerischen Forstverein (SFV) eingeladen, sich zur aktuellen Teilrevision der Eidg. Jagdverordnung zu äussern. Wir danken Ihnen dafür bestens. Der SFV ist eine Vereinigung von Waldfachleuten der Schweiz und setzt sich für die Erhaltung des Waldes und seiner Leistungen ein, damit auch künftige Generationen ihn vielfältig nutzen können.

### Grundsätzliches

Im vorliegenden Entwurf für eine teilrevidierte Jagdverordnung sind diverse Änderungen über Hilfsmittel und Methoden für die Jagd sowie hinsichtlich Beschränken und Erweitern jagdbarer Arten und Schonzeiten vorgesehen, zu denen wir uns nicht weiter äussern.

Die geplanten Änderungen für den Umgang mit geschützten Arten und für die Einrichtung von Wildruhezonen hingegen haben auch direkte Auswirkungen auf den Wald bzw. auf den Umgang mit dem Wald. Zu diesen Themen äussern wir uns sehr gerne.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Absätzen

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

<sup>1</sup> mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Arten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art:

...

g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone verursachen.

Dieser mit Buchstabe g neu eingeführte Grund für eine mögliche Regulierung von geschützten Arten könnte sich, je nach konkreter Anwendung in der Praxis, sehr negativ auf den Zustand des Waldes auswirken. Hohe Bestände von Huftieren führen oft dazu, dass sich der Wald schlecht verjüngt, weil die Jungbäume stark vom Wild abgefressen, geschält oder an-

derweitig geschädigt werden. Schutzwälder in den Alpen, die sich wegen hohen Wildtierbeständen schlecht verjüngen, neigen langfristig zu Instabilität und müssen oft mit aufwändigen waldbaulichen, im Extremfall gar teuren, technischen Massnahmen stabilisiert werden. Sind die Wildtierbestände vergleichsweise niedrig, mag das aus Sicht des kantonalen Jagdregals nachteilig sein. Für die Erhaltung der Stabilität und kontinuierlichen Wirksamkeit unserer Wälder, insbesondere unserer Schutzwälder, sind niedrigere und dank Prädatoren gleichmässiger verteilte Wildtierbestände ein wesentlicher Vorteil, der hilft, die Wälder funktionsfähig und schutztauglich zu erhalten sowie Kosten zu sparen.

Was unter „hohen Einbussen“ zu verstehen ist, ist völlig offen. Deshalb ist auch unklar, in welchen Situationen und wie diese Bestimmung in Zukunft angewandt würde. Aus der Sicht des Waldes und der Walderhaltung in der Schweiz sollte deshalb darauf verzichtet werden.

**Antrag: Ziffer g ersatzlos streichen.**

#### Art. 4<sup>bis</sup> Wildruhezonen

<sup>1</sup> Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung erforderlich ist, scheiden die Kantone Wildruhezonen aus. Sie berücksichtigen dabei die Vernetzung dieser Zonen mit bestehenden Jagdbanngeländen und Vogelreservaten von Bund und Kantonen.

<sup>2</sup> Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln und die forstliche Planung mit den Wildruhezonen übereinstimmen;
- b. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele der Wildruhezonen in Einklang stehen.

<sup>3</sup> Die Kantone erstellen dazu eine Planung, die sie dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten.

Die Aufforderung des Bundes an die Kantone, Wildruhezonen einzurichten, begrüßen wir grundsätzlich. In dreifacher Hinsicht ist aber die vorliegende Fassung nicht ausgereift und muss verbessert werden.

1. Wildruhezonen sollen wildlebende Tiere vor Störung schützen, doch ohne die aus dem Waldeigentum abgeleiteten Rechte einzuschränken. Will man die Waldbewirtschaftung einschränken, bestehen in der Waldgesetzgebung bereits die nötigen Instrumente. Eine Präzisierung in Abs. 1, gegen welche Störung eine Ruhezone erforderlich sein soll, ist angebracht.
2. Abs. 2 Bst. a ist sprachlich so ungeschickt formuliert, dass nicht klar wird, was gemeint ist. Hat sich die forstliche Planung an die Bestimmungen in den Wildruhezonen anzupassen oder umgekehrt? Eine umfassende Interessenabwägung und inhaltliche Koordination der Planungen ist zweckmässig, doch sollte darauf verzichtet werden, die eine Planung der anderen überzuordnen.
3. Die Kantone zur Erstellung einer neuen Art von Planung zu verpflichten, die sie dem BAFU zur Genehmigung unterbreiten müssen (Abs. 3), ist nicht sinnvoll. Viele Kantone haben bereits heute etablierte Mechanismen zur Einrichtung von Wildruhezonen, die an die übrigen planerischen Abläufe (Raumplanung generell, forstliche Planung) angepasst sind. Solche eingespielten Mechanismen würden durch diese neue Bestimmung durcheinandergebracht.

*Anträge:*

1. *Präzisierung im ersten Satz in Abs. 1: „Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten erforderlich ist, ...“*
2. *Textänderung in Abs. 2 Bst a: „vor der Ausscheidung von Wildruhezonen eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung bestehender Vorschriften, Planungen und bestehender Nutzungen durchgeführt wird“.*
3. *Abs. 3 ersatzlos streichen.*

Wir bitten darum, unsere Anträge bei der finalen Überarbeitung der teilrevidierten Verordnung zu berücksichtigen und danken bestens dafür.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Forstverein



Adrian Lukas Meier-Glaser, Präsident